

Beylagen.

praef. d. 24. April.

Lit. A.

Edler,

Sonders Lieber!

Es ist hier Orts ganz verläßlich, vorgekommen; daß von Seiten des zu dem der Kronen Böhmen zu Lehen gehenden Gute Asch gehörigen Markts und Gerichts Asch in Regensburg sich eine ordentliche Deputation eingefunden, und daselbst wegen einer vermeintlichen Bedrückung in Religions Sachen einige mündliche Vorstellungen gemacht habe. Wie nun Ihr Karl. Königl. Apostl. Mayr. bis nun zu allen allerhöchst Ihrselften mit einigen nexus zugethane Untersassen und Unterthanen in allen Stücken, ohne Unterschied der Religion die billige Ausrichtung iederzeit angedeihen lassen: Als wird der Königl. Herr Creyf. Hauptmann denen Ascher Unterthanen unter gemessener Strafe anzubefehlen haben, daß sie sich mit ihren erwann habenden Beschwerden nirgends anderswohin, als an Ihren Karl. Königl. Apostl. Mayr. wenden sollen, wo ihnen befindenden Dingen nach die Ausrichtung verschaffet werden wird. Geben ob dem Königl. Prager Schloß den 11. April 1766.

N. N. der Röml. Kärl. Königl. Mayr. Obristler Burggraff, Praesident und
Räthe des Landes-Gouvernij im Königreich Böhmen.

Pgr. v. Kollowrat.

Ferd. Sickisch.

praef. d. 24. April.

Lit. B.

Von der Röml. Kaiserl. Königl. Mayr. obhabenden Königl. Crayf-Amts wegen denen gesamten Aschl. Lehnens hiermit anzufügen. Es ist bei Einem Hochlobl. Kärl. Königl. Landes-Gouvernir ganz verläßlich vorgekommen, daß von Seiten des zu dem der Kronen Böhmen zu Lehen gehenden Gute Asch gehörigen Markts und Gerichts Asch, in Regensburg sich eine ordentl. Deputation eingefunden, und daselbst wegen einer vermeintlichen Bedrückung in Religions Sachen einige mündliche Vorstellungen gemacht habe; Wie nun Ihr Karl. Königl. Apostol. Mayr. bis nun zu allen, allerhöchst Ihrselften mit einigem nexus zugethanen Untersassen und Unterthanen in allen Stücken, ohne Unterschied der Religion die billige Ausrichtung iederzeit angedeihen lassen: Als solle Euch gemäß einer hoher Gubernial-Verordnung d. d. Königl. Prager Schloß d. 11. currentis Mensis April. wie es dieß Beylaag ausweiset, unter gemessener Strafe anbefehlen, daß Ihr Euch mit Euren erwann habenden Beschwerden nirgends anderswohin als an Ihren Karl. Königl. Apostol. Mayr. wenden sollet, wo Euch befindenden Ding nach, die Ausrichtung verschaffet werden würde; Wornach Ihr auch wir zu richten und der angedrohten Strafe, wie zu entgehen wissen werdet; Geben Königl. Saazer Creyf-Amt Elbogen den 18. April Ao. 1766.

Der Röml. Kärl. Königl. Mayr. verordneten Königl. Hauptmann des Saazec
Reiches, Elbogner Amtshs, und Egerischen Bezirks.

Johann von Ottillienfeld.

Denen gesamten Aschl. Lehnens Unterthl. von Königlich Crayf-Amts wegen zuzustellen.

Der Both ist des Gangs halber vor die Meile 10. Xr zu bezahlen.

praef. d. 4. Octobr. 1766.

Lit. C.

Wohledelgebohrne Rittere!
Hochgeehrteste Herren,

Bernigie Einer von dem Hochlöbl. Kärl. Königl. Landes-Gouvernium sub dato
Königl. Prager Schloß den 22. vorigen Monaths Septembbris erlaufen, und
sub praesentato 28. eiusdem alhier eingelangten Verordnung, haben Ihr Käfierl.
Königl. Apostol. Mayrl. auf dem, über die neuerliche Widergeslichkeit deren Ascher
Unterthanen, gegen die Unterbringung deren K. K. Salz-Officianten erstatuieten Be-
richt, und anverlangte Belehrung, inhalt eines Höchsten Hoff-Decreti vom 12. vors-
besagten Monaths, unter andern allernädigst zu erwiedern geruhet, mir als König-
lichen Ereyss-Hauptmann nicht allein dasjenige, was ich sowohl wegen Eröffnung und
Eintaumung des zu Grün, für dem Salz-Beamten angewiesenen Quartiers, als
wegen inhaftir- und Ablieferung deren widersprüchigen 4. Grüner Bauern nach
Eger dann schärfster Verhöhung Ascher Gerichts-Verwalteren wider den Allerhöchsten
Befehl verweigerten Asylten veranlaßt habe, vollkommen gut zu heissen, sondern
auch beynebend mir mit zu geben, daß ich die anschlußliche Protestation denenselben
an wiederumben mit Nachdruck sambstiger Verhöhung ihres Pflichtsvergehenen Bes-
tragens, und mit ernstlicher Anweisung zur Partition, und Gehorsam gegen die Bes-
fehl und Verordnungen ihrer Höchsten Lehns- und Landes-Fürstin bei widrigens
unnachbleibender schärfesten Amtung unverlägt zurück senden solle. Solchemnach
Ein solches an mir Befolge die oballigirte Protestation in originali remittire, und zu-
gleich denenselben nicht nur den obangeführten Nachdruck sambstigen Verwech ertheile,
sonder auch unter obberührter Wahrnung dieselben an obverstandene Partition und
gehorsamb bei widrigens erfolgender schärfesten Amtung anweise; nebst höfsl. Em-
pfahlung beharrnd

Der Käml. Kärl. Königl. Apostol. Mayrl. verordneter Königl. Hauptmann des

Saazer Ereyss-Ebognen Antheils und Egerischen Bezirks, dann

Meiner Hochgeehrtesten Herren

Geben Königl. Saazer Ereyss-Amt Ebogen

den 1. Octobr. Ao. 1766.

dienstschuldigster
Johann von Ottilliensfeld.

Denen WohlEdl.gebohrnen Rittern gesambeen Sbl. Lehens-Agnatis
von Zedwitz auf Asch, Neidberg, Brugreuth, Sorg und
Schönbach,

Meinen Hochgeehrtesten Herren

Asch.

Der Both kommt seines Gangs halber
vor jede Meil a 10. Xr. Kärl. Geld
zu bezahlen.

praef. d. 5. Aug. 1766.

Lit. D.

Wohledelgebohrne Rittere!
Hochgeehrteste Herren!

Was Ein Hochlöbl. Käfierl. Königl. Landes-Gouvernium auf das von denensel-
ben an die fürgewisse Hochlöbl. Käfierl. Königl. Repräsentation, und Cam-
mer gethanen Anbringen wegen deren zwischen denenselben und denen Sachsischen
Lehns-Gütern Schönberg und Brambach ratione so genannter Zanc-Wiesen oder
Zank-Holzes sich erstenden Differentien anhero zu erlassen geruhet; Ein solches
werden Meine Hochgeehrteste Herren aus beyliegender Copia umbständlich zu erleben,
hiernach sich zu richten, und die darinnen bemerkte Documenta an hochgedachte Stelle
einzu-

einzuholen belieben; Ich aber ersuche höflich um ein Recepisse und verbleibe mit alter Hochachtung.

Der Röm. Kaiserl. Kbnigl. Mant. verordneter Kdnial. Hauptmann des Saaler
Creyfes Elbognet Antheils und Egerischen Bezirks, dann

Meiner Hochgeehrtesten Herren

Geben Königl. Saaler Creyf-Amt
Elbogen den 1. Augl. 1766.

dienstschuldigster
Johann von Ottienfeld.

Denen Wohledelgeborenen Ritteren Herrn Georg Adam, Adam Erdmann,
und Johann Christoph v. Zedtwitz, auf Asch ic.
Meinen hochgeehrtesten Herren.

Asch.

Der Both ist des Gangs halbet von der Meil
à 10. Xr. Kaiser-Geld zu bezahlen.

præf. d. 5. Aug. 1766.

Edler,

Sonders lieber! Es ist bei der fürgewesten Hochsbl. Kav. Königl. Repräsentation und Cammer die Herren Georg Adam, Adam Erdmann, und Hans Christoph von Zedtwitz aus Gelegenheit deren zwischen ihnen, und denen Besitzeren dezen Sächsischen Lehen-Gütern Schönberg, und Brambach wegen der so genannten Zanc-Wiesen oder Zanc-Höls fürwaltenden Differenzen angebracht, was massen aus verschiedenen theils unordentlichen, und obscuren bey ihnen sich befindenden Briefschaften hervorkame, daß zwischen ihnen von Zedtwitz, und denen Brambachischen Leben-Vorhaben und Nachbaren zu unterschiedlichen Zeiten schon bey nahe in die zwei Sczculi über einige zwischen beiderseitigen Herrschaft, und Lehen gelegene Waldungen und Gebiete oberwehnter waren Zanc-Wiesen oder Zanc-Höls genannt, so wohl dessen Grundes Algenthum, als auch Höls, und Wiegwachs, Heegen, Vogelstellen, und schlagen, sehr langwierige, und zu Seiten mit Gefahr tödlicher Feindseligkeiten verknüpfte Zankerey obgewaltet, wo dann Brambach besonders die Leben, oder besser zu sagen die Aßterlehnshaffts Recognition von einigen Zedtwitzischen Lebens-Besitzern über ein jenseits liegendes Stücklein Wald und Wies präsentiret, welche nur mit 4 oder 5. Füldertein schlechten Heues Zedtwitzischer seiths schon über Menschen gedenken geheget, und eingefechtet worden. Und gleichwie diese von gegenfeiths angemäste Prætentio zum offenbahren Nachtheil des Zedtwitzischen Lebens so wohl als auch der Königl. Landes-Granit niemahls anerkennet worden; Also auch Brambach keinen Anstand genommen, sein vermeintliches Recht mit Gewaltthäufigkeiten zu behaupten, wogegen dann die von Zedtwitz, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben gesucht hätten. Wosfern wegen dann Sie Herren von Zedtwitz aus Befürge, daß die von Brambach dieses ihr Verfahren als einen mit bewaffneter Hand widerrechtlich geschehenen Landes-Einfall der Thurnfürstl. Sächsischen Regierung vorgestellt, und dessenwegen von dorth aus bey diesseitigen allerhöchsten Behörde Satisfaction anbegehrte worden senn mög, um allerhöchsten Königl. Schutz und Vermittelung in forbaue Granit-Zerrung gebettet; So viel nun diese zu Granit-Zerrungen zwischen der Eron Böhmen und Thurnfürstl. gereichende Strittigkeit andertift, da ist weder aus denen älteren, noch neuern Urkunden abzunehmen, daß die Sache jemals durch eine beiderseitige Disquisition rechtlich erörtert worden. Wosfern wegen dann der Königl. Herr Creyf-Hauptmann denen Herren von Zedtwitz den Auftrag zu machen haben wird, daß Sie samentlich zu dieser Granit-Differenz gegen Brambach dienende, besonders von ihnen selbst angezeigte Urkunden, so viel selbte in ihren Familien und Lebens-Archiv vorfinden können, ohnfehlbar anhero einbringen, hiess nächst, und da Sie zeithero den Besitz ihrer Lebengerechtsamen auf dem strittigen Distrikt des so genannten Zanc-Höls, oder Zanc-Wiesen gegen Brambach rechtlich behauptet haben, Sie stetsbin ihre Possession erhalten und von denen ferneren Besitz ihrer Gerechtsamen, jedoch ohne Gebrauch einer angreifflichen Gewaltthäufigkeit oder Invasion, sich niemahls verdriengen lassen, vielweniger die von Brambach angemäste, und niemahls erprobte Aßterlehens-Recognition zum offenbahren Nachtheil deren altherhöch-

herhöchsten Königl. Kron-Rechten annehmen, dagegen auch wider die allenfalls sich ergebende gegenseitige Beeinträchtigungen und etwa erfolgende gewaltsame Anfälle des allerhöchsten Schutzes und Asyltenz sich gutverträglich versichern sollen. Geben ob dem Königl. Prager Schloß den 22. Mar. 1766.

M. N. Der Röm. Kav. Königl. Mayl. Oberst Burggraff, President! dann
Räthe des Landes-Gouvernir im Königreich Böhmen.
Franz Gr. von Puquoy.

Ferd. Hirsch.

praef. d. 24. Aug. 1766.

Lit. E.

WohlEdle,

Sonders geehrte Herrn Gerichts-Verwaltere,

Deneselben kan nicht unbekant seyn, wie nach das von Thro K. K. Mayl. aus Angelegenheit des in dem Ascher Bezirk einzuführenden K. K. Salzes d. d. Wien den 9. Maij a. c. ergangen von dem Hochlobl. K. K. Landes-Gouvernir sub dato K. Prager Schlos den 22. eiusdem hieher bekannt gemacht, von mir aber bey der letz im Asch gehaltenen Commission deneselben als Gerichts-Verwaltern dann denen sämtl. Gerichten zu Etsch machen wohl begreiflich vorgelebene Allerhöchste Hoff-Decretum unter andern auch dieses in sich enthalte, daß die Gerichts-Verwalter denen Salz-Beamten, so wohl zur Sicherheit für ihre Personen, als zu hindern Haltung fremden und Verschließung des K. K. Salzes alle erforderliche Asyltenz, auf ihr jedesmählisches Erfuchen zu leisten, unter der ohnmachtsichtlichen und ohne Rückfrage, bey sich ergebenden Fall zu vollziehen habenden Bedrohung, daß die sich hierin ne widersprüchig bezeigende in Eisen und Banden geschlossener nach Eger abgeführt und allda auf das empfindlichste bestraft werden würden) angewichen auch nach erheischenden Umständen, das Commando im Aschischen verstärket werden solle. Deßen ohngeachtet aber ist iedennoch hier vorgekommen, daß die Grüner Unterthanen, den Salz-Uebertrether Leohnhardt, in das commissionaliter ausgewiesene Quartier (unter dem unter einstig Vorwand, daß das Gericht, davon die Schlüsse bey sich habe) nicht annehmen wollen und die Hl. Gerichts-Verwalter diese Sache sich auch nicht angelegner seyn lassen, sondern sich in dieser Angelegenheit ganz inabsurde bezeigen, über welch gleich angeführtes annoch ein mehrerer nebst den von denen Ascher Bürgern an Tag gebenden Muthwill mit vergebracht worden, so ich aber althier zu betreiben, um so weniger für nötig zu seyn finde, als Hl. Gerichts-Verwalter selbst die beste Kenntnis davon bereits haben. Gleichwie aber derter Laiigkeit in Befolgung und Exquirierung deren Allerhöchster Befehlen deneselben zur Last fället: Als kan ich nicht bergen, daß ich den ganzen Fürgang, an das Hochlobl. K. K. Landes-Gouvernium berichtl. angezeigt habe, und was von dannen hierauf erfolgen wird, zu gewärtigen seye indesn aber thue Deneselben das begangene auf das empfindlichste verböhnen mit Ernst gemehren Wahntigung die Allerhöchsten Befehle in Zukunft besfer als es bisher nicht beschehen in Erfüllung zu sezen, widrigens dieselben sich einer empfindlichen Bestrafung bloß stellen dörften. Was die Unterthanen dortigen Bezirks anbetrifft diese als halsstarrig und widersprüchige will meiner seits nicht mehr ernahmen, indemne ich sehe, daß alle Ermahnungen fruchtlos ablaufen, und derowegen ist von mir an das Ascher Militär-Commando das Requisitoriale ergangen, dieienige Dorf Grüner Bauern, welche als widersprüchige sich aufgeföhret haben, in dem Egerischen Arrest abzuliefern, auch ein gleiches mit denen auf solche Art künftigen betretenden Ascher Bezirks Unterthanen zu veranlassen; Ein welches ich, zur nachrichtlichen Wissenschaft hiermit anbedeute und anmeßt (weilen annoch ein Commando pr. so. Mann von Eger zu besfer Einschränkung deren mutwilligen und allerhöchsten Befehlen keine partition leisten wollenden Ascher Bezirks unterth. in Asch eintreten wird) hiemit anbespeile, womit für solches das erforderliche Unterkommen veranlaßet werden möchte; worzu annoch dieses bespringe, daß wann die Unterthanen in ihrem strafmäßigen Dorf haben weiter fortfaheen und davon nicht abstehen annoch eine größere Anzahl des Militäris dahinter eingeleget werden würde. In Gedleibung

Der Röml. Kav. Königl. Mayl. verordnete Kogl. Hauptmann des Saazer
Creeches Elbogl. Amthells, und Egerischen Bezirks. Dann
Meiner Sondersgeehrten Herrn Gerichts-Verwaltere
Geben Königl. Crevhami Elbogen
den 21. Augl. 1766.

dienstwilliger
Johann von Ottillienfeld,
Lit. F.

præl. Asch den 12. Octobr. 1766.

Lit. F.

Hoch und WohlEdle, Beste, Gros und Vorachtbare,
Rechtswohlgelahrte, Wohlweise,
Hoch und vielgeehrteste Herren!

GEs haben sich Erhardt Ranck aus Friedersreuth, Johannes Wulfert und Richter Michael aus Mahring mit fremden verbothenen Salz betreten lassen. Wann mir nun von hoher Instanz anbefohlen, dergleichen Uebertrettere zu constituiren und ferner nach Inhalt gedachten hohen Besuchs zu procediren und nach Befinden zu bestrafen auch zugleich derselben ad actum für zu laden; Als bewirke solches hiermit mit dem Anhange, daß ich zu deren Vernehmung künftigen Dienstag als den 14. Octobr. a.e. ansetzen. Ew. Hoch und Wohledlen und Dieselben werden also eingangs bemerkt Ranck, Wulfert, und Richter Michael nicht allein gehörig bedeuten, berüherten Tages zu rechter Zeit vor dem hiesigen Kaiserl. Königl. Banco- Gefällen Amts zu erscheinen, sondern auch sich selbst gefallen lassen, dem mit ihnen anustellenden Verhörre bezuhören. Gleichwie ich nun an gütiger Deseritirung nicht zweifele; Aus will ich mir auch hierauf wenige Erklärung ganz ergebenst ausbitten, und mit besonderer Hochachtung verharren

Ew. Hoch und Wohledlen
wie auch Dereßelben

Asch,
den 11. Octobr.
1766.

ergebenster Diener
Christoph Gößler.

An die Hochadel. Schedtwigische gesammte Gerichte
in
Asch.

præl. d. 26. Novembris 1766.

Lit. G.

Reichsfren Hochwohlgebohrne Herren,
Gnädige Herren!

Was von einem Löbl. Banco Gefällen Ober-Amte zu Eger an mich erlassen wos den, dieses überstende Ew. Reichsfeyherlichen Gnaden in Abschrift. Vermöge dieser Anordnung soll ich dasjenige Original-Protestations-Schreiben, welches bei mir occasione der gefüchten Gestellung einiger mit fremden Salz betretener Unterthanen, übergeben worden, anwiedereum ebenfalls in Original Hochselbten zustellen. Diesem Befehle zufolge bewirke ich solches mit anliegenden mentionirten Original-Protestations-Schreiben. Angezogener Befehl hält ferner in sich, daß ich einige weiters zu machende Protestation weder attendiren noch annehmen, vielmehr mit allem Ernst und Gewalt fürgehen und poenam quadropli von denen bereits betrettenen, als auch in Zukunft apprehendiert werden den Aschen Gerichts-Salz-Schwärzen einbringen solle. Ed und bevor ich nun diesen hohen Befehl in Erfüllung sezen kann, so muß ich nach derzeit vorhergegangener hoher Instruktion die Uebertreter gehörig vernehmen. Zu diesem Ende habe ich anderweit künftigen 28. November a.e. anberaumet, und stelle in Ew. Gnaden hohe Disposition die in voriger Requisition benannte, mit fremden Salz betretene freiwillig in meine Behausung zu stellen, oder in dessen Entstehung

stbung zu gewärtigen, daß ich selbige durch das Militare zu mir bringen lasse, sie vernehme, und die poenam quadrupli nach Besinden der Sache dictere und beitreibe. In geziemender Submission erharre

Ew. Reichsfrey Hochwohlgebohrnen Gnaden

Aisch,
den 25. Nov. 1766.

unterthäniger Diener
Christoph Gohler.

A Messieurs
Messieurs les Barons de Zedtwitz Seigneurs &c.

Eisler.

præf. Aisch, den 18. Novembr. 1766.

WohlEdler,

Wielgeehrter Herr Einnehmer! Ein Wohlöbl. Kais. Königl. Banco-Gefällen Administration in Prag haben unter dem 30. clasp. de hodierno Recepto gnädig zu referibit geruhet:

Was von uns wegen der ob Seiten, deren Herrn von Zedtwiz neuerlich beschobenen Protestation wider die von Herrn Einnehmer anverlangte Gestellung ein so anderer in der Einschwärzung fremden Salzes betrettenen Ascher Unterthanen dahin angezeugt worden, solches hätte man an das Hochlöbl. Kaiserl. Königl. Landes-Gouvernium mit weiterer Vorstellung gelangen zu lassen untermangelt, und wie zunahmen vermöge lezr erflossenen hohen Stells-Resolution die allerhöchste Willens-Meynung dahin gehete, daß von Ihnen Herrn von Zedtwiz emig weiters machende Protestation weder attendirt noch angenommen, sondern zu dermaleinstiger Einführung des höchsten Salz-Rechts aller Ernst und Gewalt angewendet werden sollte, als werde auch soebane von Zedtwiz'sche Protestations-Erhebt in Originali uns mit dem Auftrag rückgeschlossen, daß solche Ihnen Herrn von Zedtwiz durch gedachten Ascher Filial benannten-Herrn Gohler wieder zurück zu behändigen seye. So viel es übrigens das mit 39. Pf. eingebaute fremde Salz betrifft, da würde mit dessen Einlieferung nach Prag in so lange bis etwa bei geschehener Haupt-Haus-Visitation ein mehreres hinzukommt zu erwarten und Endlichen auf die Einbringung der poenam quadrupli von denen betrettenen dreyen sowohl als auch künftig apprehendirt werden den Ascher Gerichts-Salz-Schwärzern der Schuldige Bedacht zu nehmen seyn.

Es hat solchemnach der Herr Einnehmer seines Dets sich nach dieser hohen Verordnung genauest zu achten, vigore dessen die in Handen habende Original-Protestation deren Herrn von Zedtwiz mit der vorgeschriebenen Bedeutung denselben rückinsenden und von den Erfolg schleunigen Bericht an uns zu erstatten, wodurch wir in Stand gebracht seyn werden das fernere folgen zu mögen. Gehleiben

Desselben

Kaiserl. Königl. Banco Gefällen
Oberamt Eger den 17. Nov. 1766.

dienstwillige
Franz Anton Reid.
Carl Haubner.

Lit. H.

præf. d. 30. Nov. 1766.

Lit. H.

Wohledelgebohrne Rittere!
Hochgeehrteste Herren!

Demnach Thro Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät mittelst eines an Thro hierländiges Hochlöbl. Gouvernium erlassenem allerhöchsten Hof - Decret von 7. ges. gewöhrten Monath Nov. allernädigst abzordnen getruhet haben: die von denenselben an mich eingeschickte Protestations - Schrift nebst denen gedruckten Verlagen also gleich denen selben mit nachdrücksamsten Vertheilung des Hrft vergebenen Beitrags und Anwendung zur Partition zuverzulenden, und von denen selben keine, wie immer Namen habende Protestation - oder Vorstellungen anzunehmen, sondern so, wie sie mir zukommen, denen selben abso bald auf gleiche Art wiederum zurück zu schicken; Und nun gedachtes Hochlöbl. Kaiserl. Königl. Landes - Gouvernium mit hievon zur gehörigen Nachachtung die Nachricht zu ertheilen, auch die obverstandene Protestation mit ihren Verlagen zu dem allernädigst angeordneten Ende, hieher zu remittirung getruhet hat; Dahero Euer Wohl Edelgebohrnen dies alles hiemit zu erkennen gebe, die remontierte Protestation nebst ihren gedruckten Verlagen gegenwärtig und beschlußig restituire und unter höfl. Empfehlung beharre.

Der Röm. Kaiserl. Königl. Apostol. Majest. verordneter Hauptmann
 des Saazer Egeries Elbogen Anthes und Egerischen Bezirks, &c. &c. dann
 Meinen Hochgeehrtesten Herren

Geben Königl. Saazer Eres - Amt Elbogen
 den 26. Novembriis 1766.

dienstschuldigster
 Johann von Orlillienfeld.

Denen Wohl Edl. gebohrnen Rittern gesammten Herren Lebns,
 Agnatis von Zedtwitz auf Asch, Neidberg, Krugsreuth, Sorg
 und Schönbach,

Meinen Hochgeehrtesten Herren

Asch.

Der Both ist seines Gangs halber vor
 jede Meil = 10. R. zu bezahlen.

Lit. I.

Von der Röm. Kaiserl. in Germanien, zu Hungarn und Böhmen Königl. Maj. Erzherzogin zu Österreich &c. unserer allernädigsten Franken wegen: Denen Herren Georg Adam, Adam Erdmann, Hans Christoph, Carl Ludwig Adam, Carl Philipp Anton, und dessen unmlindigen Brüdern von Zedtwitz hiermit in Gnaden anzusezen: Es seye eine jedermann bekannte Sache — — x.

Wann nun Thro Kaiserl. Königl. Majest. — — &c. alle Kräften anzuwenden verstüchtig entschlossen sind, — — &c. hierzu aber auch alle und jede Lehen-Leute, welche von Thro Kaiserl. Königl. Majest. und Thro Erb-Eron Böhmen Lehne besitzen, aufzubieten, und die von ihnen Lehnens Allerhöchst- Throselben als Königin von Böhmen schuldige Lehen-Dienste zu fordern sich berechtigt und bemühtiget seien.

Und zumahlen Sie Hhn von Zedtwiz unter anderen auch ansehnliche Lehen von der Cron Böhmei besitzen.

Als ergehet Ihr Kaiserl. Königl. Maj. Obrist Lehenhertliches Gesinnen und Begehren an sie Hhn von Zedtwiz, Allerhöchst. Throselben und Ihr Erb-Cron Böhmei mit denen von dem bejzenden Königl. Böhmischen Lehen zu leisten kommenden Lehen-Diensten bei dieser den Dominum Directorum dermahlens ohmittelbar betreffenden, — scilicet willfährig an Hand zu gehn, und sich bidden einer Zeit Frist von avey Monaten, ob die selbe die Ihr schuldige Hülf mit Mannschaft, oder mit Geid zu leisten gemeinet seye, zu erklären, indeßen aber — scilicet einigen Durchzug, Bzustand, und Vorschub nicht zugeschaffen, noch weniger zu leisten, noch auch einige Werbung nachzusuchen, sondern vielmehr diese, wo selbe dermahlens bestehen sollte, alsfolglich zu trennen, und aufzuheben.

Wie nun Ihr Kaiserl. Königl. Majestät Ober-Lehen-hertliches Begehrten vollzogen worden, und mit wie viel gerüsterter Mannschaft, oder mit was für einer Geld-Summa Allerhöchst. Throselben als Königin in Böhmei und Lebens-Frauen sie Herren von Zedtwiz zu Hülf zu kommen und die Lehen zu verdienen sich im Stande befinden und gemeinet seyen, darüber erwarten Ihr Kaiserl. Königl. Maj. bidden vor besagter Frist die gezeichnete Anzeige: Und es verbleiben ob Allerhöchst. gedach. Ihr Majestät mit Kaiserl. Königl. und Erzherzoglichen Gnaden denselben wohlgewogen. Decretum per Sacram Cœfaro-Regiam Majestatein, in Consilio Directorii in Publicis & Cameralibus. Viennae die 26. mensis Januarii, Anno Domini Millesimo Septingentesimo, quinquagesimo septimo.

F. W. Comes Haugwitz.

R. B. S. A. & A. p. Cancell.

Igr. Chotek.

Joh. Grl. von Bartenstein.

Herrmann v. Kannegieser.

Denen Hhn Georg Adam, Adam Erdmann, Hanns Christoph,
Carl Ludwig Adam, Carl Philipp Anton und dessen ohnmundigen
Brüdern von Zedtwiz zuzustellen.

